

II D 42 – 6793/07-00437
Frau Dürr

28.10.2019
030 9025-2177

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG

Für das Vorhaben:

Erweiterung des Bundesrates Leipziger Straße 2 in 10117 Berlin

Die Bundesanstalt für Raumordnung, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin plant auf dem Grundstück Leipziger Straße 2, 10117 Berlin-Mitte den Erweiterungsbau des Bundesrates. Die derzeit ungenutzte Brachfläche soll mit einem 5-geschossigen Gebäude mit einem Untergeschoss bebaut werden.

Die Erstellung des geplanten Untergeschosses erfolgt im Schutze einer Trogbaugrube. Die GOK liegt bei ca. 34,40 – 34,80 m NHN. Das Aushubniveau der geplanten Trogbaugrube liegt bei 28,47 m NHN in der Baugrube bis maximal 25,27 m NHN für die geplanten 5 Unterfahrten. Als Bemessungswasserstand wurde der zeHGW von 32,00 m NHN festgelegt. Das Absenkziel liegt bei 27,72 m NHN.

Beantragt ist für einen Zeitraum von 315 Tagen eine Gesamtfördermenge des Grundwassers von ca. 316.675 m³.

Das zutagegeförderte Grundwasser soll je nach Qualität in den M-Kanal der BWB vorzugsweise jedoch in den R-Kanal der BWB abgeleitet werden. Die erforderliche Mindest-Einleitqualität muss den Anforderungen des „Merkblatt Grundwasserbenutzungen bei Baumaßnahmen und Eigenwasserversorgungsanlagen im Land Berlin“ (SenUVK – 2018) entsprechen. Genauere Details sind mit den BWB abzustimmen und die entsprechenden Genehmigungen sind einzuholen.

Aufgrund der Ausbildung einer Trogbaugrube mit Restwasserhaltung bildet sich kein herkömmlicher Absenktrichter aus.

Während der Baumaßnahme werden feste sowie pastöse Stoffe im Umfang von

- Bohrpfahlwand: 166 m²
- Rückverankerung Verbau: 99 Stk., 11 m³ Zementsuspension
- DS-Sohlen: 265 m³ Zementsuspension
- DS-Unterefangungskörper: 231 m³
- Rückverankerung DSV-Sohlen: 101 Stk., 16,1 m³ Zementsuspension
- Spundwand: 227 m

ins Grundwasser eingebracht.

Der Nachweis der Umweltverträglichkeit wird vor dem Einbringen bzw. Einleiten der Stoffe erbracht und von der Wasserbehörde bestätigt werden. Eine Kontrolle erfolgt permanent auf der Baustelle.

Kumulative Vorhaben im Umfeld des Vorhabens sind nicht bekannt.

Detaillierte Ausführungen zur Bauausführung und den zu erwartenden Auswirkungen sind der beigefügten Gutachterlichen Stellungnahme zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG vom 22.10.2019 zu entnehmen, welche Teil dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG ist.

Gegenstand dieser Vorprüfung ist nur das Zutage fördern von Grundwasser und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter, nicht das gesamte Bauprojekt.

Die vorgesehene Grundwasserhaltung hat keinen Einfluss auf die umgebende Flächennutzungen, die menschliche Gesundheit, die Vegetation außerhalb der Baugrube, die umgebenden Böden, das Klima und das Landschaftsbild. Es werden keine Erholungsflächen und für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Flächen oder Einzelobjekte beeinträchtigt. Das Vorhaben befindet sich in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Bezogen auf den Grundwasserkörper, der sich auf das gesamte Urstromtal erstreckt, ist die Volumenentnahme quantitativ unbedeutend. Das Grundwasserdargebot wird mit dem Bauvorhaben in keiner Hinsicht beeinträchtigt. Eine qualitative Gefährdung des Grundwassers oder des Bodens ist durch das Einbringen ausschließlich geprüfter und zugelassener Baumaterialien nicht zu besorgen.

Gefahren oder Beeinträchtigungen für die Bauwerke und Denkmalschutz kann durch geodätische und bautechnische Beweissicherung an den durch die Auswirkungen der Wasserförderung und –haltungen belasteten Bauwerken ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben der zeitlich befristeten Grundwasserabsenkung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist das Ausmaß der Auswirkungen als kleinräumig einzustufen. Ein grenzüberschreitender Charakter kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserhaltung ist auf 315 Tage beschränkt und nach Beendigung vollständig reversibel. Es wird davon ausgegangen, dass die in der Gutachterlichen Stellungnahme aufgelisteten Maßnahmen und Auflagen gewissenhaft umgesetzt werden. Nur so kann eine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Gemäß den vorhabenbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG (Größe, Nutzung und Gestaltung von Schutzgütern, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigung, Unfallrisiko) sind für das zu beurteilende Vorhaben auf der Grundlage einer überschlägigen UVP-Vorprüfung mit einer begrenzten Prüftiefe in keinem Punkt Überschreitungen von Erheblichkeitsschwellen für nachteilige Umweltauswirkungen festzustellen.

Ebenso sind gemäß den standortbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG für den zu beurteilenden Standort unter Betrachtung der konkreten Vorhabenmerkmale keine bedeutsamen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu ermitteln, die erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens besorgen lassen.

Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG für das Vorhaben **„Erweiterung des Bundesrates, Leipziger Straße 2 in 10117 Berlin“** ergibt, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**.

Das Prüfungsergebnis setzt zwingend voraus, dass die genannten Maßnahmen und Auflagen gewissenhaft umgesetzt werden. Nur so ist gewährleistet, dass die erwarteten negativen Umweltauswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Eine detaillierte und abschließende Beantwortung der Frage nach erheblichen Umweltauswirkungen bleibt der umfassenden fachlichen und rechtlichen Prüfung im Erlaubnisverfahren vorbehalten.

Es wird gebeten, die Erhebung der Verwaltungsgebühr und die Fortführung des Verfahrens durch die Gruppe II D 3 vorzunehmen. Dem Vorhabenträger ist mitzuteilen, dass die getroffene Feststellung über die UVP-Freiheit auf den im Antrag mitgeteilten Angaben beruht. Sollten im Laufe des Verfahrens oder in der Bauphase weitere Änderungen oder kumulierende Vorhaben hinzukommen, die Einfluss auf die Erheblichkeit möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen haben können, so hat der Antragsteller dies unverzüglich mitzuteilen. Für die betroffenen Sachbereiche ist die Vorprüfung dann erneut aufzunehmen.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens nach § 3a Absatz 2 Nummer 3 UVPG-Bln wird durch II D 42 im Zentralen UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

.....
Unterschrift

II D 42

an

II D 33 z.K. + z.w.V.